



08 Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Abteilung Umwelt Frankfurt

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. IV/F 43.3-53 u 12.01/183-2020/16**
Dokument-Nr.: **2024/57948**
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihr Ansprechpartner: **Maren Möller**
Zimmernummer: **7.6.22**
Telefon/ Fax: **069 2714 4949/ 069 2714 5950**
E-Mail: **maren.moeller@rpda.hessen.de**
Datum: **8. Februar 2024**

Zustellungsurkunde

AllessaProduktion GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Dr. Till Riehm
Alt-Fechenheim 34
60386 Frankfurt am Main

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 11. September 2023 wird der
AllessaProduktion GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Till Riehm, Alt Fechenheim 34, 60386 Frankfurt (im Nachfolgenden: Antragstellerin),
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: **60386 Frankfurt am Main**
Gemarkung: **Frankfurt am Main - Fechenheim**
Flur: **4**
Flurstück: **80/13**
Gebäude: **B43**

die bestehende Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten, Geb. B43, wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: +49 (69) 2714 - 0 (Zentrale)
Telefax: +49 (69) 2714 – 5950 (allgemein)



Die Genehmigung berechtigt zur Herstellung von bis zu 500 t/a Fluopyram.

Die Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten, Geb. B43, im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) umfasst das Produktionsgebäude B43, die Tankläger B42 und B45 zur Lagerung von flüssigen Rohstoffen, Zwischenprodukten und Abwässern, das Gebäude B41 zum Mahlen von Pigmenten und das Lagergebäude B40. Die Anlage fällt unter die Ziffer 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit geänderte Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten, Geb. B43, ist maßgeblich das BVT-Merkblatt: „Herstellung organischer Feinchemikalien“.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)).

1. B42-L-BK816

Hiermit wird die wasserrechtliche Eignungsfeststellung für die Lageranlage B42-L-BK816 vom 19. Mai 2010, zuletzt geändert mit dem immissionsschutzrechtlichen Bescheid vom 05. Juni 2013 geändert. Die Lageranlage B42-L-BK816 dient zur Lagerung von 50 m³ Rückstand „Ethanolisches Destillat und Haupt- und Waschfiltrat“ (Wassergefährdungsklasse 3) bzw. Methanol (Wassergefährdungsklasse 2) - Gefährdungsstufe D

2. B42-A-AF891-04

Hiermit wird die wasserrechtliche Eignungsfeststellung für die Abfülleinrichtung B42-A-AF891-04 vom 19. Mai 2010, zuletzt geändert mit dem immissionsschutzrechtlichen Bescheid vom 05. Juni 2013, geändert. Die Abfüllanlage B42-A-AF891-04 dient zum Befüllen von ortsbeweglichen Behältern mit Rückstand „Ethanolisches Destillat und Haupt- und Waschfiltrat“ (Wassergefährdungsklasse 3) bzw. zum Entleeren von ortsbeweglichen Behältern mit Methanol (Wassergefährdungsklasse 2) mit dem maßgeblichen Volumen von 12,8 m³ - Gefährdungsstufe D

3. B43-A-AF802-01

Hiermit wird die wasserrechtliche Eignungsfeststellung für die Abfülleinrichtung B43-A-AF802-01 vom 21. Dezember 2010, zuletzt geändert mit dem wasserrechtlichen Bescheid vom 26. Oktober 2011, geändert. Die Abfüllanlage B43-AF-802-01 dient zum Befüllen von ortsbeweglichen Behältern mit Rückstand „Filtrat 01 B43“ oder Rückstand „Filtrat 03 B43“ (jeweils Wassergefährdungsklasse 3) mit dem maßgeblichen Volumen von 8,2 m³ - Gefährdungsstufe C.

IV. Antragsunterlagen

Dem Bescheid liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Der Antrag nach § 16 BImSchG vom 11. September 2023,
- Antragsunterlagen vom 11. September 2023, eingegangen am 15. September 2023, mit Nachtragsunterlagen vom 15. Dezember 2023, eingegangen am 15. Dezember 2023, Nachtragsunterlagen vom 3. Januar 2024, eingegangen am 4. Januar 2024 und Nachtragsunterlagen vom 10. Januar 2024, eingegangen am 10. Januar 2024 gemäß Inhaltsverzeichnis:

Kapitel	Anzahl der Seiten
Deckblatt.....	1
1. Antrag, Allgemeine Angaben.....	2
Formular 1/1.....	5
Formular 1/1.4.....	1
Formular 1/2.....	5
2. Inhaltsverzeichnis.....	4
3. Kurzbeschreibung.....	5
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten.....	1
5. Standort und Umgebung der Anlage.....	4

6.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
	Betriebsbeschreibung.....	10
	Formular 6/1.....	1
	Formular 6/2.....	3
7.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
	Erläuterungen.....	1
	Formular 7/1.....	1
	Formular 7/2.....	1
	Formular 7/4.....	1
	Formular 7/5.....	1
	Formular 7/6.....	5
8.	Luftreinhaltung	
	Erläuterungen.....	4
	Formular 8/1 vorhandene Emissionen.....	3
	Formular 8/1 projektbezogene Emissionen.....	2
	Formular 8/2 Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. TAV B43.....	1
9.	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
	Erläuterungen.....	2
	Formular 9/1.....	1
	Formular 9/2.....	1
10.	Abwasserentsorgung	
	Erläuterungen.....	1
	Formular 10.....	8
11.	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen.....	1
12.	Abwärmenutzung.....	1
13.	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen.....	1
14.	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	
	Erläuterungen.....	2
	Projektbezogener Sicherheitsbericht.....	75

Sicherheitsbetrachtung.....	3
Formular 14/1.....	1
Formular 14/2.....	1
Formular 14/3.....	1
15. Arbeitsschutz	
Erläuterungen.....	6
Formular 15/1.....	2
Formular 15/2.....	2
Formular 15/3.....	1
16. Brandschutz	
Erläuterungen.....	6
Formular 16/1.1 für den Gebäuden-/Anlagenteil B43.....	1
Formular 16/1.2 für den Gebäuden-/Anlagenteil B43.....	3
Formular 16/1.2 für den Gebäuden-/Anlagenteil B42.....	3
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
Erläuterungen.....	7
18. Bauvorlagen, Baubeschreibung.....	1
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind.....	1
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
Formular 20/1.....	3
Formular 20/2.....	9
Zusammenfassende Beurteilung.....	1
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung.....	3
22. Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	
Erläuterungen.....	1
Formular 22/1.....	2

Anlagen Übersicht.....	1
Anlagen zu Kapitel 5	
Ausschnitt aus der topographischen Karte Frankfurt am Main Ost.....	1
Lageplan/Bestandsplan Frankfurt am Main / Fechenheim.....	1
Übersichtsbestandsplan Standort Fechenheim.....	1
Anlagen zu Kapitel 6:	
Verfahrensfließbilder.....	2
Aufstellungspläne.....	5
Anlagen zu Kapitel 8	
Emissionsquellenplan.....	1
Anlagen zu Kapitel 10:	
Abwasseruntersuchungen.....	4
Anlagen zu Kapitel 13:	
Lärm-Gutachten.....	137
Lärminderungsplan.....	15
Anlagen zu Kapitel 14:	
Ex-Zonenpläne.....	5
Prüfbericht zur Sicherheitsbetrachtung.....	56
Anlagen zu Kapitel 15:	
Flucht- und Rettungswegepläne.....	5
Anlagen zu Kapitel 16	
Feuerwehrpläne.....	6
Anlagen zu Kapitel 17:	
Antrag auf Eignungsfeststellung EF B42-L-BK816.....	8
Antrag auf Eignungsfeststellung EF B42-A-AF891-04.....	9
Antrag auf Eignungsfeststellung EF B43-A-AF802-01.....	10
Funktionsflächenplan B42-RE801.....	1
Fließbilder.....	2

Flächenfunktionsplan.....	1
Beständigkeitsnachweise.....	10

Die unter Nr. IV. genannten Unterlagen sind diesem Bescheid nicht beigeheftet, sondern werden dem Antragsteller gesondert übersandt.

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1 Allgemeines

1.1 Die erteilte Änderungsgenehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Veränderung der Anlage zu beginnen. Die erteilte Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage in der geänderten Form aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2 Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

1.3 Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.4 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.5 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.6 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

1.7 Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu warten.

1.8 Der Beginn der Herstellung von Fluopyram ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2 - Immissionsschutz (Chemie) - (Dezernat 43.2) zwei Wochen vorher mitzuteilen.

2 Immissionsschutz

2.1 Luftreinhaltung

2.1.1 Für die Emissionsquelle 7D/02B43 werden für das Projekt „Herstellung von Fluopyram“ folgende Emissionsbegrenzungen festgesetzt:

2.1.1.1 Gesamtstaub gemäß TA-Luft Nr. 5.2.1

den Massenstrom von **0,20 kg/h**,

Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden.

2.1.1.2 Organische Stoffe gemäß TA-Luft Nr. 5.2.5

den Massenstrom von **0,50 kg/h**

2.1.1.3 Gasförmige organische Stoffe gemäß TA-Luft Nr. 5.2.5 Kl. I

den Massenstrom von **0,10 kg/h**

2.1.2 Die angegebenen Massenströme sind auf die Emissionen entsprechender Stoffe der gesamten Anlage bezogen.

2.1.3 Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

2.1.4 Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteinrichtungen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteinrichtungen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

2.1.5 Luftreinhalteinrichtung im Sinne der vorstehenden Regelungen ist die folgende Einrichtung: **TAV B43**.

2.2 Messung und Überwachung der Emissionen zur Luftreinhaltung

2.2.1 Zur Feststellung, ob die unter Punkt V. 2.1.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderung der

Emissionsquelle 7D/02B43 Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29b BImSchG bekannt gegeben ist.

- 2.2.2 Jeweils nach Ablauf von drei Jahren nach der erstmaligen Messung sind erneut Emissionsmessungen in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.2 und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie - Dienststelle Kassel- Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel - (HLNUG) durchzuführen und die Messberichte vorzulegen.
- 2.2.3 Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren / derselben Sache beratend tätig gewesen ist, bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat. Dies gilt entsprechend auch für Messungen an Anlagen, bei deren Betrieb die Stelle (z.B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.
- 2.2.4 Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.
- 2.2.5 Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben. Wird die Anlage auch mit kleinerer Auslastung als der genehmigten Kapazität betrieben, dann ist diese Auslastung auch bei den Messungen zu berücksichtigen.
- 2.2.6 Es sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.
- 2.2.7 Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Abweichungen sind mit dem Dezernat IV/F 43.2 abzustimmen.
- 2.2.8 Zur Durchführung der Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht) sind zu beachten. Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

- 2.2.9 Die Lage der Messplätze und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze sind rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit der beauftragten und nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle abzustimmen. Hierbei ist das Dezernat IV/F 43.2 als zuständige Überwachungsbehörde zu beteiligen.
- 2.2.10 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan (gemäß Anlage B3 der DIN EN 15259, siehe unter https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.
- 2.2.11 Der Messplan ist rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, dem HLNUG vorzulegen sowie mit dem Dezernat IV/F 43.2 abzustimmen.
- 2.2.12 Mit der Durchführung der Emissionsmessungen darf erst begonnen werden, wenn das Dezernat IV/F 43.2 dem Messplan zugestimmt hat.
- 2.2.13 Der Betreiber der Anlage hat unter Bekanntgabe der beauftragten Messstelle den Termin der zu tätigen Messungen dem Dezernat IV/F 43.2 und dem HLNUG vierzehn Tage vorher mitzuteilen.
- 2.2.14 Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen.
- 2.2.15 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom HLNUG zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (['https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle: Musterbericht für Emissionsmessungen nach VDI 4220 Blatt 2 \(Anhang A\)'](https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle: Musterbericht für Emissionsmessungen nach VDI 4220 Blatt 2 (Anhang A))).
- 2.2.16 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen sowie dem HLNUG auf Verlangen vorzulegen.
- 2.2.17 Der Betreiber hat unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Dezernat IV/F 43.2 zu übersenden.

2.3 Lärmschutz

- 2.3.1 Die im Schall-Minderungsplan der debakom vom 29. September 2023 in Verbindung mit dem Bericht über die Durchführung von akustischen Messungen der debakom mit der Bericht Nr. 2023050011_2833 vom 07. Juli 2023 in Phase 1 genannten Schallschutzmaßnahmen sind bis spätestens zum 10. Oktober 2024 umzusetzen.

Die in Phase 1 ebenfalls beschriebene Schließung der Tore und die Umstellung des Staplerverkehrs (nachts nur Elektrostapler) ist umgehend nach Erteilung der Genehmigung umzusetzen.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Schallschutztechnik sowie die zulässigen Immissionsrichtwertanteile auch dann eingehalten werden.

- 2.3.2 Die im Schall-Minderungsplans der debakom vom 29. September 2023 in Verbindung mit dem Bericht über die Durchführung von akustischen Messungen der debakom mit der Bericht Nr. 2023050011_2833 vom 07. Juli 2023 in Phase 2 genannten Schallschutzmaßnahmen sind bis spätestens zum 10. Oktober 2025 umzusetzen.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Schallschutztechnik sowie die zulässigen Immissionsrichtwertanteile auch dann eingehalten werden.

- 2.3.3 Die Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen ist durch einen Sachverständigen für Schallschutz zu begleiten. Jeweils spätestens einen Monat nach Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen der Phase 1 und der Phase 2 ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt IV/F, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz - Energie, Lärmschutz – separat eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung durch den Sachverständigen vorzulegen (getrennt für Phase 1 und Phase 2) bzw. zu bescheinigen, dass die Schallschutzmaßnahmen entsprechend der Angaben des Schall-Minderungsplans der debakom vom 29. September 2023 ausgeführt wurden (E-Mail an PoststelleIVF@rpda.hessen.de).

- 2.3.4 Durch die Geräuschemissionen der stationären Anlagen wie z.B. TAV, Pumpen usw. dürfen an den Immissionsorten keine impuls-, ton- und informationshaltigen Geräusche auftreten und diese dürfen keine tieffrequenten Geräusche i.S. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) verursachen.

- 2.3.5 Spätestens zwei Monate nach Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen der Phase 2 sind Immissionsschallpegelmessungen auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

Falls wegen der örtlichen Gegebenheiten (z.B. hoher Fremdgeräuschpegel an den Immissionsorten) die Durchführung von Immissionsmessungen an den Immissionsorten nicht sinnvoll erscheint, sind Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA Lärm durchzuführen. Es ist der jeweilige Beurteilungspegel L_r für die Zusatzbelastung an den Immissionsorten in der Tages- und Nachtzeit zu ermitteln, sowie eine Auswertung hinsichtlich der tiefrequenten Geräusche vorzunehmen. Der Umfang und die zu betrachtenden Immissionsorte der Messungen müssen vorab auf Basis der bisherigen Messung mit der Überwachungsbehörde (Dezernat IV/F 43.1, E-Mail an PoststelleIVF@rpd.hessen.de) abgestimmt werden. Die Messungen an den festgelegten Immissionsorten sind nach den Vorschriften der TA Lärm (Anhang A.3) durchzuführen.

- 2.3.6 Soweit nach den Berechnungen des Sachverständigen festgestellt wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen verursacht werden, sind vom Sachverständigen weitergehende Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und diese innerhalb von 3 Monaten durch die Betreiberin der Anlage, in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.1, umzusetzen.

3 Anlagensicherheit (Grundlage: Prüfbericht von Herrn Ninov vom 3. Januar 2024, Prüfung projektbezogener Sicherheitsbericht zum Projekt „Herstellung von Fluopyram“):

Die Empfehlungen S1 bis S5 und R1 des o.g. Prüfberichts sind im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Sicherheitsberichts bzw. bei der Einarbeitung des projektbezogenen Sicherheitsberichts in den anlagenbezogenen Sicherheitsbericht umzusetzen.

4 Wasserwirtschaft

4.1 Gewerbliches Abwasser

- 4.1.1 Die Abgabe von Abwasser aus dem Teilstrom der Fluopyramherstellung an den Betreiber der nachgeschalteten Abwasserreinigungsanlage (CCF Cassella Chemiepark Frankfurt GmbH) ist erst zulässig, wenn eine Genehmigung auf Indirekteinleitung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder eine Freistellung gemäß § 59 Abs. 2 WHG erteilt wurde.

- 4.1.2 Der Abwasserstrom W001 ist unverzüglich nach Inbetriebnahme gemäß den Vorgaben des Betreibers der zentralen biologischen Abwasserreinigungsanlage - CCF Cassella Chemiapark Frankfurt GmbH - für eine sogenannte „großen Abwasseruntersuchung“ zu untersuchen. Dabei sind auch zusätzlich die Parameter Py-Diester sowie die TOC-Elimination aufzunehmen. Die Ergebnisse sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 – Anlagenbezogener Gewässerschutz – vorzulegen.
- 4.1.3 Große Abwasseruntersuchungen sind nach Vorgabe der CCF Cassella Chemiapark Frankfurt GmbH mindestens alle drei Jahre durchzuführen. Sogenannte kleine Abwasseruntersuchungen sind nach Vorgabe der CCF Cassella Chemiapark Frankfurt GmbH jährlich durchzuführen. Die Ergebnisse sind der CCF Cassella Chemiapark Frankfurt GmbH unaufgefordert vorzulegen.

4.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

4.2.1 Nebenbestimmungen für die Lageranlage B42-L-BK816

Die Änderung der Eignungsfeststellung bezieht sich auf die Lageranlage B42-L-BK816, die wie folgt aufgebaut und betrieben wird:

Der Lagerbehälter ist einwandig aus Stahl (1.0425) mit Korrosionsschutzanstrich und steht auf Standfüßen auf einem Blockfundament aus Stahlbeton; das Blockfundament liegt auf der durchgehenden Sohle des Auffangraumes B42-AR830. Der Auffangraum B42-AR830 ist Bestandteil der gemeinsamen Rückhalteeinrichtung B42-RE801, die im Folgenden noch beschrieben wird.

Der Lagerbehälter ist mit einer zugelassenen Überfüllsicherung sowie einer Belüftungsleitung ausgerüstet.

Die Lageranlage wird abgegrenzt durch die Armatur XV81623 zur selbständigen Rohrleitung B43-RL-P025P1, durch die Armatur XV81651 zur selbständigen Rohrleitung B43-RL-P816P2 und durch die Armatur XV81653 zur Abfüllstelle B42-A-AF891-04. Die zugehörigen Betriebsrohrleitungen (aus Edelstahl) entsprechen dem Arbeitsblatt ATV-DVWK-A780 und sind über dichten Flächen des Tanklagers angeordnet.

Das erforderliche Rückhaltevolumen für die Lageranlage wird durch die gemeinsame Rückhalteeinrichtung B42-RE801 bereitgestellt, die aus dem Auffangraum B42-AR800 (Lagerabschnitt 1), der Abfüllfläche B42-AF890, der Abfüllfläche B42-AF891, dem Pumpensumpf B42-PS890 und einer unterirdischen Entwässerungsleitung aus HDPE.

Der Auffangraum B42-AR800 (Lagerabschnitt 1) besteht aus den folgenden Teilauffangräumen B42-AR820, B42-AR830, B42-AR840, B42-AR850 und den zugehörigen Pumpensümpfen.

Der Auffangraum B42-AR800 (Lagerabschnitt 1) besteht aus einer 35 cm dicken Bodenplatte aus Beton B35 und 25 cm dicken Seitenwänden aus Beton B35. Die Fugen sind mit Fugenbändern aus PE ausgeführt; die Auffangräume B42-AR820 und B42-AR840 sind zusätzlich mit einer 2 mm starken Butylfolie und säurefesten Kacheln in Asplit ET ausgekleidet. Die Pumpensümpfe sind mit HDPE ausgekleidet.

Die Abfüllfläche B42-AF890 besteht aus einem 15 mm dicken Tränenblech (1.0037), welches auf einer Asphalt-Ausgleichsschicht aufgebracht ist; die Rahmenkanäle bestehen aus Edelstahl. Die Entwässerung der Rahmenkanäle erfolgt über die unterirdische Entwässerungsleitung aus HDPE in den Pumpensumpf B42-PS890; der Pumpensumpf B42-PS890 ist mit einem HDPE-Topf ausgekleidet.

Die Abfüllfläche B42-AF891 besteht aus einem 15 mm dicken Tränenblech (1.0037); die Rahmenkanäle bestehen aus Edelstahl. Die Entwässerung der Rahmenkanäle erfolgt über die unterirdische Entwässerungsleitung aus HDPE in den Pumpensumpf B42-PS890; der Pumpensumpf B42-PS890 ist mit einem HDPE-Topf ausgekleidet.

- 4.2.1.1 Der Lagerbehälter ist mit Stickstoff oder einem anderen geeigneten trockenen Gas von 0,5 bar (Überdruck) zu beaufschlagen. Ein Überdruck muss zur vollständigen Entleerung des Behälters/Tanks erhalten bleiben.
- 4.2.1.2 Die Anforderungen der Arbeitsblätter DWA-A 779 „Allgemeine Technische Regelungen“, ATV-DVWK-A780 „Oberirdische Rohrleitungen“ und DWA-A786 „Ausführung von Dichtflächen“ sind einzuhalten.
- 4.2.1.3 Der Lagerbehälter ist bei wesentlichen Änderungen, wiederkehrend alle fünf Jahre und bei Stilllegung durch einen Sachverständigen zu prüfen; der Bericht ist vorzulegen.
- 4.2.1.4 Nebenbestimmungen für die gemeinsame Rückhalteeinrichtung B42-RE801
 - 4.2.1.4.1 Der Auffangraum B42-AR800 (Lagerabschnitt 1) ist täglich auf Leckagen zu kontrollieren. Falls Leckagen aufgetreten sind, sind diese umgehend aufzunehmen und schadlos zu entfernen.

- 4.2.1.4.2 Nach einer Leckage sind alle betroffenen Bestandteile der gemeinsam genutzten Rückhalteeinrichtung durch sachkundiges Betriebspersonal in Augenschein zu nehmen und ggf. zu sanieren; ein eventueller Sanierungsbedarf ist mitzuteilen.

Sollte es sich bei der Leckage um eine Schmelze (z.B. o-Phenylendiamin oder 4-Methylthymol) handeln, ist unverzüglich nach der Beseitigung des Stoffes ein Sachverständiger hinzuzuziehen, der sich einen Eindruck vom Ausmaß der Einwirkung der Schmelze auf den Auffangraum machen kann. Der Sachverständige legt dann Maßnahmen zur weiteren Untersuchung der Bauteile aus HDPE, der Fugen und der Kerabutyfolie fest.

- 4.2.1.4.3 Das Tränenblech der beiden Abfüllflächen ist an der Wand zum Tanklager B42 mit einem überlappenden Blechprofil so anzubinden, dass weder Spritzleckagen noch Niederschlagswasser zwischen Wand und Tränenblechaufkantung eindringen können.

- 4.2.1.4.4 Die Temperatur der Schmelzen (z.B. o-Phenylendiamin oder 4-Methylthymol) ist in den Lager- und Abfüllanlagen sicher auf 120 °C zu begrenzen.

- 4.2.1.4.5 Vor Beginn von Abfüllvorgängen ist zu kontrollieren, ob der Pumpensumpf B42-PS890 leer ist und die Pumpen funktionstüchtig sind; die Füllstandsonde ist regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Dies ist in einer Betriebsanweisung festzuschreiben.

- 4.2.1.4.6 Es ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass auch während der Ableitung von Niederschlagswasser aus der Lagertasse B45 in den Auffangraum B42-AR800 (Lagerabschnitt 1) ein ausreichendes Rückhaltevolumen für die dort betriebenen Anlagen vorhanden ist.

- 4.2.1.4.7 Auf Grund der Tatsache, dass die gemeinsame Rückhalteeinrichtung B42-RE801 auch von wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen genutzt wird, ist diese bei wesentlichen Änderungen, wiederkehrend alle fünf Jahre und bei Stilllegung einer Sachverständigenprüfung zu unterziehen. Die Prüfung kann entweder im Zusammenhang mit einer Abfüll- oder Lageranlage oder separat erfolgen.

Im Rahmen der Sachverständigenprüfungen ist jeweils die Dichtigkeit der unterirdischen HDPE-Leitung nachzuweisen.

4.2.2 Nebenbestimmungen für die Abfüllanlage B42-A-AF891-04

Die Änderung der Eignungsfeststellung bezieht sich auf die Abfülleinrichtung B42-A-AF891-04, die wie folgt aufgebaut und betrieben wird:

Die Abfülleinrichtung besteht aus einer festen Rohrleitung aus Edelstahl 1.4571 zum Abfüllschlauch (jeweils Edelstahl), einem Schlauch für die Belüftung, einer Überfüllsonde mit Verschaltung auf die angetriebene Armatur und einem Abfüllschlauch. Bei der Rohrleitung handelt es sich um eine Befüllleitung, die den Anforderungen des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A780 „Oberirdische Rohrleitungen“ entspricht. Sie verläuft innerhalb des Tanklagers B42.

Vor der Befüllung des ortsbeweglichen Behälters (Rückstand „Ethanolisches Destillat und Haupt- und Waschfiltrat“) werden die Überfüllsicherung, der Befüllschlauch und die Belüftung angeschlossen. Die abzufüllende Menge wird über einen Massendurchflussmesser sichergestellt. Beim Ansprechen der Überfüllsicherung wird das im Zulauf befindliche pneumatische Absperrorgan geschlossen.

Bei der Entleerung des ortsbeweglichen Behälters (Methanol) werden der Abfüllschlauch und der Schlauch für die Belüftung angeschlossen. Der zu befüllende Lagerbehälter ist mit einer Überfüllsicherung ausgerüstet.

Die Abfüllvorgänge werden durch anwesendes Personal überwacht.

Das erforderliche Rückhaltevolumen für die Abfülleinrichtung wird durch die gemeinsame Rückhalteeinrichtung B42-RE801 bereitgestellt, die unter Nr. 4.2.1 beschrieben wird; die erforderlichen Nebenbestimmungen für die gemeinsame Rückhalteeinrichtung werden unter Nr. 4.2.1.4 aufgeführt.

- 4.2.2.1 Die Absperrarmatur (XV 81653) muss bei Energieausfall federkraftschließend ausgeführt sein.
- 4.2.2.2 Es dürfen nur Schläuche verwendet werden, welche die Anforderungen der jeweils einschlägigen Normen erfüllen.
- 4.2.2.3 Die Anforderungen der Arbeitsblätter DWA-A 779 „Allgemeine Technische Regelungen“ und ATV-DVWK-A780 „Oberirdische Rohrleitungen“ sind einzuhalten.
- 4.2.2.4 Die Schläuche sind jährlich einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung ist durch eine befähigte Person durchzuführen.
- 4.2.2.5 Es dürfen nur Schläuche verwendet werden, die sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Vor Beginn eines Abfüllvorganges

muss sich der Betreiber vom ordnungsgemäßen Zustand des Abfüllschlauches überzeugen. Befindet sich ein Schlauch nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand, darf mit diesem nicht abgefüllt werden.

4.2.3 Nebenbestimmungen für die Abfüllanlage B43-A-AF802-01

Die Eignungsfeststellung bezieht sich auf die Abfüllanlage B43-A-AF802-01, die wie folgt aufgebaut ist und betrieben wird:

Die Abfülleinrichtung besteht aus einer festen Rohrleitung aus Edelstahl von der Absperrarmatur hinter den Pumpe P078 bzw. P079 zu den Absperrarmaturen XV07850 und XV 07950, einem Schlauch für die Belüftung, einer Überfüllsonde mit Verschaltung auf die jeweils angetriebene Armatur sowie einem Abfüllschlauch.

Bei der Rohrleitung handelt es sich um eine Befüllleitung, die den Anforderungen des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A780 „Oberirdische Rohrleitungen“ entspricht. Sie verläuft innerhalb des Betriebes B43

Vor der Befüllung des ortsbeweglichen Behälters werden die Überfüllsicherung, der Abfüllschlauch und die Belüftungsleitung angeschlossen. Die abzufüllende Menge wird über einen Durchflussmesser sichergestellt. Beim Ansprechen der Überfüllsicherung wird das im Zulauf befindliche pneumatische Absperrorgan geschlossen und die Pumpe ausgeschaltet. Die Abfüllvorgänge werden durch anwesendes Personal überwacht

Das erforderliche Rückhaltevolumen für die Abfülleinrichtung wird durch die Abfüllfläche B43-AF802 sowie das Rückhaltesystem der beiden Anlagen B43-HBV-001 und –HBV-002 bereitgestellt.

Die nicht überdachte Abfüllfläche B43-AF802, auf der außerdem die Abfülleinrichtungen B43-A-AF802-02, B43-A-AF802-03 und B43-A-AF802-04 betrieben werden, ist wie folgt ausgeführt:

Auf einer Frostschutzschicht ist eine hydraulisch gebundene Tragschicht aufgetragen. Darauf ist ein Haftvermittler als Porenverschluss aufgetragen. Die Dichtschicht Densiphalt schließt den Aufbau der Fläche ab.

Die Ableitung von auf der Abfüllfläche angefallenem Niederschlagswasser und Leckagen erfolgt über eine HDPE-Rinne und ein HDPE-Rohr in das Rückhaltesystem der beiden Anlagen B43-HBV-001- und -002.

Das Rückhaltesystem der beiden Anlagen B43-HBV-001 und –HBV-002 dient zusätzlich zur Leckage-Rückhaltung auch zur Rückhaltung von Spritz- und Reinigungswässern der beiden HBV-Anlagen. Es besteht aus den Auffangräumen B43-AR049 und B43-AR069 (Rinnensystem), den

Pumpensümpfen B43-PS049B/C und B43-PS069 sowie den Ableitflächen B43-AL040 und B43-AL060 und ist wie folgt ausgeführt:

24 cm dicke Stahlbetonschicht B25; darauf ist eine Dichtungsfolie (Kerabutyl BS) aufgeklebt. Auf der Folie sind säurefeste Keramikplatten in der Verlege- und Fugenmasse Asplit-CN-Kitt verlegt.

Die Pumpensümpfe (B43-PS049B/C und B43-PS069) sind mit Überfüllsicherungen ausgerüstet. Im Falle einer größeren Leckage kann es erforderlich werden, den Inhalt des südlichen Auffangraums in den nördlichen Auffangraum bzw. umgekehrt umzupumpen. Dies geschieht über fest installierte Rohrleitungen.

- 4.2.3.1 Die Absperrarmatur muss bei Energieausfall federkraftschließend ausgeführt sein. Es dürfen nur Schläuche verwendet werden, welche die Anforderungen der jeweils einschlägigen Normen erfüllen.
- 4.2.3.2 Die Schläuche sind jährlich einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung ist durch einen Fachbetrieb durchzuführen.
- 4.2.3.3 Die Anforderungen der Arbeitsblätter DWA-A 779 „Allgemeine Technische Regelungen“ und ATV-DVWK-A780 „Oberirdische Rohrleitungen“ sind einzuhalten.
- 4.2.3.4 Es dürfen nur Schläuche verwendet werden, die sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Vor Beginn eines Abfüllvorganges muss sich der Betreiber vom ordnungsgemäßen Zustand des Abfüllschlauches überzeugen. Befindet sich ein Schlauch nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand, darf mit diesem nicht abgefüllt werden.
- 4.2.3.5 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in welcher der Umgang mit Leckagen bei der Abfüllung sowie die Vorgehensweise beim Anschluss der ortsbeweglichen Behälter und beim Ansprechen der Überfüllsicherung geregelt wird. Außerdem ist zu regeln, dass Abfüllvorgänge nur von geschultem Personal durchgeführt werden dürfen, und dass Tropfleckagen beim An- und Abkoppeln mit gesonderten Gefäßen aufgefangen werden müssen.
- 4.2.3.6 Nebenbestimmungen für die Abfüllfläche B43-AF802 sowie das Rückhaltesystem der beiden Anlagen B43-HBV-001 und –HBV-002
 - 4.2.3.6.1 Nach einer Leckage sind alle betroffenen Bestandteile der Abfüllfläche B43-AF802 und des Rückhaltesystems der beiden Anlagen B43-HBV-001 und B43-HBV-002 durch sachkundiges Betriebspersonal in Augenschein zu nehmen und ggf. zu sanieren;

ein eventueller Sanierungsbedarf ist dem Dezernat IV/F 41.4 mitzuteilen.

4.2.3.6.2 Die Abfüllfläche B43-A-AF802 und das HDPE-Rohr sowie das Rückhaltesystem der beiden Anlagen B43-HBV-001 und B43-HBV-002 sind bei wesentlichen Änderungen, wiederkehrend alle fünf Jahre und bei Stilllegung durch einen Sachverständigen zu prüfen.

4.2.4 Das Volumen des größten abgesperrten Anlagenteils (Behälters) der Anlage B43-HBV-001 ist mit technischen Maßnahmen auf 40 m³ zu begrenzen und das Volumen des größten abgesperrten Anlagenteils (Behälters) der Anlage B43-HBV-002 ist mit technischen Maßnahmen auf 43 m³ zu begrenzen. Alternativ ist das Leckagerückhaltekonzept für die beiden HBV-Anlagen entsprechend zu überarbeiten und dem Dezernat IV/F 41.4 vorzulegen.

5 Abfallwirtschaft

Die im Kapitel 9 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfallschlüssel sind verbindlich und, sofern es sich um gefährliche Abfälle handelt, im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

6 Brandschutz

6.1 Der Branddirektion Frankfurt am Main sind gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV) für die Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erforderliche Informationen auf Antrag zu übermitteln.

6.2 Die Behälter- sowie Leistungskennzeichnungen sind auf Aktualität zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Auf die dynamische Betreiberinnenpflicht gemäß 12. BImSchV wird verwiesen. Die Kennzeichnungen müssen stets dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen und sind mit der Werksfeuerwehr abzustimmen.

6.3 Feuerlöschgeräte müssen für die vorhandenen Stoffe geeignet sein. Es ist im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen, ob die vorhandenen Feuerlöschgeräte für die vorhandenen Stoffe geeignet sind (zum Beispiel Methanol). Sofern festgestellt wird, dass die Feuerlöschgeräte nicht geeignet sind, müssen diese beschafft und vorgehalten werden. Auf die ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ wird verwiesen.

- 6.4 In jedem Geschoss müssen in jedem Fluchtweg Handfeuermelder mit einer Aufschaltung auf die automatische Brandmeldeanlage vorhanden sein, um eine schnelle Alarmierung der Werkfeuerwehr sicherzustellen. Die Technischen Anschaltbedingungen der Werkfeuerwehr sind hierbei zu beachten. Beim Betätigen eines Handfeuermelders muss eine Alarmierung der Gebäudenutzenden aktiviert werden.
- 6.5 Sicherheitsrelevante Unterlagen, wie z. B. Feuerwehrpläne, Feuerwehr-Laufkarten, Ex-Zonen-Pläne, Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sind gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BImSchV hinsichtlich des Antragsgegenstandes zu aktualisieren. Der Feuerwehrplan muss Geschosspläne für alle Geschosse des Gebäudes beinhalten.
- 6.6 Bedien- und Einspeisestellen von für die Feuerwehr relevanten Anlagen und Einrichtungen sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Es muss ersichtlich sein, welche Anlage angesteuert bzw. gespeist wird. Die Kennzeichnung ist einvernehmlich mit der Werkfeuerwehr abzustimmen. Dies betrifft beim vorliegenden Antrag z. B. folgende Anlagen und Einrichtungen:
- a. Berieselungsanlage
 - b. Löschwasseranlage
 - c. Not-Aus-, Not-Stopp-Taster o. ä.
 - d. Öffnungen zur Rauchableitung

7 Arbeitsschutz

- 7.1 Für die mit dem neuen Verfahren verbundenen Tätigkeiten ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz zu aktualisieren.
- 7.2 Für den Betrieb der Anlage und den Umgang mit den dabei verwendeten Gefahrstoffen sind Betriebsanweisungen zu erstellen und die Beschäftigten anhand dieser zu unterweisen (vgl. § 12 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 14 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)).

8 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

- 8.1 Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 8.2 Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

- 8.3 Abfälle sind primär der Wiederverwertung und – soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist – einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.
- 8.4 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z.B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).
- 8.5 Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 8.6 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.21, des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)' vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl S.42), das Regierungspräsidium Darmstadt.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten, Geb. B43, i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Das Produktionsgebäude B43, die Tanklager B42 und B45 zur Lagerung von flüssigen Rohstoffen, Zwischenprodukten und Abwässern, das Gebäude B41 zum Mahlen von Pigmenten und das Lagergebäude B40.

Genehmigungshistorie

Die Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten, Geb. B43 wurde am 8. September 1975 gemäß § 16 BImSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV 5-53e-201-C-(16) genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 13. September 2022 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Geschäftszeichen RPDA - Dez. IV/F 43.3-53 u 12.01/183-2020/10 genehmigt.

Verfahrensablauf

Die AllessaProduktion GmbH hat am 11. September 2023 beantragt, die Herstellung von Fluopyram als wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten, Geb. B43, zu genehmigen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Fachdezernaten des Regierungspräsidiums Darmstadt und den Behörden des Magistrates der Stadt Frankfurt am Main auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 15. Dezember 2023, 4. Januar 2024 und 10. Januar 2024 entsprechend vervollständigt.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 2. Februar 2024 festgestellt.

Die Antragstellerin wurde mit E-Mail vom 7. Februar 2024 gemäß § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) zu diesem Bescheid angehört. Es gab keine Anmerkungen seitens der Antragstellerin.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.21, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Der Bericht über den Ausgangszustand des Anlagenstandortes des Büros für Geohydrologie und Umweltinformationssysteme Dr. Brehm und Grünz GbR – Diplom Geologen (BGU) vom 12. Februar 2015 liegt vor.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und hier speziell der Ziffer 4.2 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“.

Für dieses Vorhaben ist nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 7 UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG dieses Gesetzes unter Zuhilfenahme der Anlage 3 UVPG ergab, dass keine Anhaltspunkte, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 7 Abs. 1 UVPG zu berücksichtigen wären vorliegen.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVP-Gesetzes am 29. Januar 2024 im Staatsanzeiger des Landes Hessen 5/2024, Seite 163 veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main hinsichtlich brandschutzrechtlicher und gesundheitspolizeilicher Belange, sowie im Hinblick auf allgemeine Umweltfragen und
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, abwasser- und abfalltechnischer sowie wasser-, bodenschutz-, und immissionsschutzrechtlicher Fragen, sowie Fragen des vorbeugenden Brandschutzes.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz und Anlagensicherheit

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen – werden erfüllt. Die Emissionen der Anlage werden durch die Abluftreinigungsanlage soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden.

Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Aufgrund dieser Maßnahme, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden.

Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der geänderten Anlage nicht ausgehen.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG – Maßnahmen bei Betriebseinstellung – hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Lärmschutz

Hinsichtlich der Geräuschemissionen ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und Nr. 3.1 der TA Lärm so zu errichten und zu betreiben, dass sichergestellt ist, dass

- die von der Anlage ausgehenden Geräusche, einschließlich der der Anlage zuzurechnenden Verkehrsgeräusche – Nr. 7.4 TA Lärm – keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen ist, insbesondere durch den Stand der Technik zur Lärminderung entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

In den vorgelegten Antragsunterlagen, einschließlich des Berichts über die Durchführung von akustischen Messungen der debakom mit der Bericht Nr. 2023050011_2833 vom 07. Juli 2023 und des Schall-Minderungsplans der debakom vom 29. September 2023, werden die Auswirkungen des Betriebs der geänderten Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten bezüglich der Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft dargestellt.

Aus dem Bericht geht hervor, dass durch den Betrieb der Anlage B 43 an mehreren Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm nachts überschritten werden (IO 1 und IO 2), an einem weiteren Immissionsort (IO 5a) ist die Einhaltung des

Immissionsrichtwerts in Verbindung mit der Vorbelastung durch andere einwirkende Anlagen und Betriebe nachts nicht sichergestellt.

Aus diesem Grund sind für die Anlage weitere Schallschutzmaßnahmen erforderlich, um die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere einwirkende Anlagen und Betriebe an allen Immissionsorten sicherzustellen und die Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik zu erreichen. Als Zielwert für die Auslegung der Schallschutzmaßnahmen wurde in Absprache mit Betreiber und Sachverständigem eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) vereinbart (damit außerhalb des Einwirkungsbereichs nach Nr. 2.2 der TA Lärm).

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage nach Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen nicht zu erwarten sind.

Daher wurde die Umsetzung der im Schall-Minderungsplan der debakom vom 29. September 2023 beschriebenen Schallschutzmaßnahmen als Nebenbestimmung zum Lärmschutz dieses Bescheides festgeschrieben (Auflage 1 und 2). Als Zeiträume für die Umsetzung der 2 Phasen der Schallschutzmaßnahmen wurden hierbei die vom Betreiber vorgeschlagenen Zeiträume, die aufgrund der aktuellen Liefersituation und der Verfügbarkeit finanzieller Mittel als realistisch gesehen wurden, festgesetzt.

Die vorgeschlagenen Hinweise und Auflagen stützen sich auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V. mit der TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der o.g. Ansprüche notwendigen Anforderungen.

Die Überwachung der Ausführung der Schallschutzmaßnahmen (Auflage 3) und die Immissionsschallpegelmessung nach Umsetzung aller Schallschutzmaßnahmen (Auflage 5 - 6) dient der Überprüfung der im o. g. Schall-Minderungsplan genannten Beurteilungspegel und Schalleistungspegel und der Wirksamkeit der Schallschutzmaßnahmen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Wasserwirtschaft

Gewerbliches Abwasser

Für die Einleitung von Abwasser der AllessaProduktion GmbH in eine private Abwasseranlage, hier CCF Cassella Chemiapark Frankfurt GmbH, bestehen gemäß § 59 WHG die Vorgaben aus § 58 WHG. Das Abwasser stellt einen Teilstrom des Anhang 22 Abwasserverordnung (AbwV) dar und bedarf daher einer Indirekteinleitergenehmigung. Alternativ kann „die zuständige Behörde Abwassereinleitungen nach § 59 Absatz 1 WHG von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 59 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 58 Absatz

1 WHG freistellen, wenn durch vertragliche Regelungen zwischen dem Betreiber der privaten Abwasseranlage und dem Einleiter die Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Absatz 2 WHG sichergestellt ist.“ Die Überprüfung der TOC-Elimination soll sicherstellen, dass die Vorgaben der AbwV eingehalten werden. Bei der angegebenen CSB-Elimination von 98 % ist davon auszugehen, dass die notwendige Elimination auch für den TOC erfüllt wird. Die Daten sind allerdings regelmäßig im Rahmen der auf dem Standort durchzuführenden großen Abwasseruntersuchungen zu erheben. Mit der Aufnahme des Parameters Py-Diester soll überprüft werden, inwieweit das Edukt im Rahmen des Prozesses umgesetzt wird oder ob im Abwasser noch nennenswerte Konzentrationen auftreten. Weitere Maßnahmen bleiben in Abhängigkeit der Ergebnisse gemäß § 100 WHG vorbehalten.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, damit vom Dezernat IV/F 41.4 überwacht werden kann, ob der ordnungsgemäße Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gewährleistet ist.

Abfallwirtschaft

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen dienen der Festschreibung der Abfallschlüssel und beruhen auf den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bzw. der Nachweisverordnung (NachwV).

Brandschutz

Die Forderungen begründen sich in der Ermöglichung von wirksamen Löschmaßnahmen sowie der effektiven Durchführung von Maßnahmen, die Ereignisse oder Störfälle verhindern bzw. deren Auswirkungen minimieren sollen. Sie sind aus Sicht der Branddirektion, zur Wahrung der Schutzziele, welche sich aus dem Bauordnungs- und Immissionschutzrecht (vgl. § 14 Abs. 1 HBO, § 1 BImSchG) ergeben, notwendig.

Arbeitsschutz

Die oben genannten Nebenbedingungen sind notwendig um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten beim Umgang mit Gefahrstoffen und der Tätigkeit mit komplexen Anlagen zu schützen. Insbesondere eine Exposition der Beschäftigten gegenüber Gefahrstoffen (z.B. durch Stoffaustritt) ist möglichst zu vermeiden (vgl. § 7 GefStoffV). Sie sind als geeignet anzusehen, da die Kenntnis um Gefährdungen und den sicheren Umgang mit gefährlichen Stoffen und Gemischen und komplexen Anlagen eine notwendige Grundlage für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten darstellt. Die Nebenbestimmungen sind angemessen, da sie keine über die gesetzlichen Anforderungen an den Arbeitgeber hinausgehende Belastung darstellen.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Einrichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch das Dezernat IV/F 43.2 sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG in Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 23. Juni 2018 (GVBl.I S.330). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Adalbertstraße 18

60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Maren Möller

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Anhang: Hinweise (2 Seiten)

Hinweise

Wasserwirtschaft

Die Anlagen B42-L-BK826 und B42-A-AF891-06 sollen nicht mehr für den Umgang mit Rückstand „Filtrat 03 B43“ genutzt werden, die Option soll entfallen. Die Anlagen dürfen daher – bis zu einer erneuten Eignungsfeststellung – nicht für die Abfüllung und Lagerung von Rückstand „Filtrat 03 B43“ genutzt werden.

Brandschutz

Die Werkfeuerwehr wird als notwendig zur Gefahrenabwehr betrachtet. Die Hilfsfrist von 5 min wird als notwendig gesehen.

Die Werkfeuerwehr muss in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem jeweils gültigen Werkfeuerwehrbescheid entsprechen. Die Überprüfung des Werkfeuerwehrbescheides erfolgt gemäß HBKG § 14 alle fünf Jahre.“

Eine Gruppe nach FwDV 3 und 500 muss jederzeit zur Verfügung stehen.

Die Eigenschaften der verwendeten Stoffe ergeben eine erhöhte Brand- und Explosionsgefahr sowie sonstige Gefahren und begründen damit eine Werkfeuerwehr.

So ist beim Freiwerden von Tetrabutylammoniumbromid und Acetylchlorid ein gasdichter Chemikalienschutzanzug notwendig.

Die Werkfeuerwehr wurde im Antrag mit zur Gefahrenabwehr angesetzt. Diese muss frühzeitig mit der Gefahrenabwehr beginnen. Nur durch die kurze Eingreifzeit kann mit einer Gruppe agiert werden.

Die Werkfeuerwehr wird in der festgelegten Weise benötigt, um die Eingreifzeit einzuhalten, die Gefahren zu beherrschen und um Schaden für die Bevölkerung, Mitarbeiter und die Umwelt abzuwenden.

Die Werkfeuerwehr Allessa sichert die mobile Löschtechnik und die Bevorratung sowie bedarfsgerechte Bereitstellung der Löschmittel Pulver und Kohlenstoffdioxid.

Die Werkfeuerwehr wird für die Gesamtanlage und nicht nur für das beantragte Projekt benötigt.

Die im Werkfeuerwehrbescheid niedergelegten Standards sind eine angemessene und verhältnismäßige Grundlage für die Dimensionierung der Werkfeuerwehr für die regelmäßig auftretenden Schadenlagen.

Darüber hinaus muss auch für selten auftretende Schadenlagen planerisch und in Bezug auf die Vorhaltung von Ressourcen eine risikoorientierte Vorsorge getroffen sein.

Abfallwirtschaft

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde zur fachtechnischen Prüfung mitzuteilen.

- Ende der Hinweise -

KOPFLE